

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1708

der Abgeordneten Lena Duggen (AfD-Fraktion) und Daniel Freiherr von Lützow (AfD-Fraktion)

Drucksache 7/4605

Wirken eines Mitglieds der linksextremistischen Terrorzelle um L. E. in Brandenburg

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern und für Kommunales die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragesteller: Die linksextremistische Terrorzelle um die mutmaßliche Rädelsführerin L. E. muss sich gegenwärtig vor dem Oberlandesgericht Dresden wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung gemäß § 129 StGB sowie schweren Landfriedensbruchs verantworten. Der Anklage zufolge ist L. E. Anführerin dieser militanten Terrorgruppe. Ihr und drei Männern wird derzeit der Prozess gemacht. Die linksextremistische kriminelle Vereinigung - umgangssprachlich auch „Hammerbande“ genannt - wird mit Anschlügen in Wurzen, Leipzig sowie Eisenach in Verbindung gebracht.¹ Ein Mitglied der „Hammerbande“ ist der wegen linksextremistisch motivierter Straftaten einschlägig bekannte und derzeit flüchtige J. D., welcher in Verbindung mit dem Anschlag in Eisenach steht.² Auf der linksextremistischen Plattform „Indymedia.org“ wurde er jüngst von der eigenen Szene demaskiert. Seine ehemalige Freundin beschuldigt ihn der Vergewaltigung, Bedrohung und Erpressung. J. D. bewege sich nach Angaben der Frau seit Jahren in der linken Szene und wird von ihr als unberechenbar, impulsiv und gewalttätig beschrieben.³ Im Zuge des Entlarvungsschreibens entsagte das sogenannte Solidaritätsbündnis „Antifa-Ost“, welches sich eigens wegen des Prozesses gegen L. E. und ihre mutmaßlich kriminelle Vereinigung gegründet hatte, J. D. voller Entrüstung die finanzielle und moralische Unterstützung. Das Bündnis „Antifa Ost“ beschuldigte in seiner Stellungnahme J. D., ein weiterer Akteur der linksextremistischen Terrorgruppe um L. E. zu sein.⁴ Obendrein offenbarte D.s Ex-Freundin, dass dieser als Sicherheitskraft auf Festivals wie z.B. dem „Nation“ - gemeint ist das Festival „Nation of Gondwana“ - gearbeitet habe.⁵ Das „Nation of Gondwana“ - kurz „Nation“ - ist ein jährlich stattfindendes Freilufffestival in Brandenburg. Ihre Ursprünge hat die Musikveranstaltung in den frühen 1990er-Jahren als „Techno-Party“ der linksextremistischen Hausbesetzerszene Berlins.⁶ In der vergangenen Legislaturperiode räumte die Landesregierung ein, dass sie keine Erkenntnisse darüber habe, ob private Sicherheitskräfte

¹ Vgl. <https://www.mdr.de/nachrichten/sachsen/dresden/l-e-angriff-prokuristin-leipzig-100.html>, zuletzt aufgerufen am 23.11.2021 um 10:57 Uhr.

² Vgl. <https://www.compact-online.de/antifa-hammerbande-vergewaltigte-ein-mitglied-andere-linke/?cookie-state-change=1635354308763>, zuletzt aufgerufen am 23.11.2021 um 11:13 Uhr.

³ Vgl. <https://de.indymedia.org/node/156448>, zuletzt aufgerufen am 23.11.2021 um 11:34 Uhr.

⁴ Vgl. <https://barrikade.info/article/4819>, zuletzt aufgerufen am 23.11.2021 um 11:38 Uhr.

⁵ Vgl. <https://de.indymedia.org/node/156448>, zuletzt aufgerufen am 23.11.2021 um 11:34 Uhr.

⁶ Vgl. https://de.wikipedia.org/wiki/Nation_of_Gondwana, zuletzt aufgerufen am 23.11.2021 um 12:03 Uhr.

Eingegangen: 28.12.2021 / Ausgegeben: 03.01.2022

der Musikveranstaltung „Nation“ der extremistischen Szene in Brandenburg zuzuordnen seien.

Dabei berief sich die Landesregierung auf die im Bewachungsgewerbe zwingend durchzuführenden Zuverlässigkeitsüberprüfungen. Personen, welche der extremistischen Szene zugeordnet werden, seien in der Regel als unzuverlässig eingestuft, sodass diese im Bewachungsgewerbe nicht tätig werden könnten.⁷ Diese Aussage steht im Widerspruch zur Tätigkeit des mutmaßlichen Linksterroristen J. D. bei diesen Veranstaltungen. Überdies halte sich J. D. nach Angaben seiner ehemaligen Freundin in der polnischen Hauptstadt Warschau auf.⁸ Ob er sich im Rahmen seiner Flucht vor dem Gesetz zwischenzeitlich in Brandenburg aufhielt, etwa in Räumlichkeiten der linksextremistischen Szene in Finsterwalde, welche bekanntermaßen sehr gut mit der linksextremen Szene in Leipzig vernetzt ist, ist nicht auszuschließen.

Frage 1: Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über von J. D. verübte Straftaten im Land Brandenburg?

Frage 2: Erfolgten bereits durch brandenburgische oder Sicherheitskräfte anderer Bundesländer Fahndungsaktionen nach J. D. in Brandenburg?

zu den Fragen 1 und 2: Der Landesregierung liegen gegenwärtig keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellungen vor.

Frage 3: Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung darüber, ob J. D. in Kontakt zu gewaltbereiten Personen der linksextremistischen Szene in Brandenburg, etwa in Potsdam oder in Finsterwalde, steht oder stand?

zu Frage 3: Der Landesregierung liegen gegenwärtig keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Frage 4: Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über etwaige Tätigkeiten von J. D. als Sicherheitskraft auf dem „Nation of Gondwana“-Festival oder bei Fußballspielen des Fußballvereins SV Babelsberg 03 in Brandenburg?

zu Frage 4: Der Landesregierung liegen gegenwärtig keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Hinsichtlich des Einsatzes von Wachpersonen wird auf die Antwort der Landesregierung auf die Frage 14 der Kleinen Anfrage Nr. 3990 (Drucksache 6/9993) verwiesen.

Frage 5: Werden private Sicherheitsfirmen durch brandenburgische Sicherheitskräfte hinsichtlich Personen, welche dem extremistischen Personenpotenzial zuzuordnen sind, generell überprüft? (Sofern dies der Fall ist, schließt sich die Frage an, in welchem Rahmen diese Überprüfung nach Erkenntnissen der Landesregierung erfolgt.)

zu Frage 5: Nach § 34a der Gewerbeordnung, die das Bewachungsgewerbe und die Verordnungsermächtigung regelt, bedarf es generell der Erlaubnis der zuständigen Behörde (Ordnungsamt/Gewerbeamt), ob eine Person als Bewacher tätig sein darf. Die Erlaubnis ist

⁷ Vgl. Drucksache 6/9993, S. 4.

⁸ Vgl. <https://de.indymedia.org/node/156448>, zuletzt aufgerufen am 23.11.2021 um 11:34 Uhr.

demnach zu versagen, wenn die Person die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. Zur Überprüfung der Zuverlässigkeit veranlasst die zuständige Behörde gemäß § 34a der Gewerbeordnung eine Zuverlässigkeitsüberprüfung bei der für den Wohnort zuständigen Behörde der Landespolizei, einer zentralen Polizeidienststelle oder dem jeweils zuständigen Landeskriminalamt. Das Land Brandenburg betreffend wird hinsichtlich der Überprüfung von Wachpersonen und der Option zu Anfragen bei der örtlich zuständigen Landesverfassungsschutzbehörde auf die Antwort der Landesregierung auf die Frage 15 der Kleinen Anfrage Nr. 3990 (Drucksache 6/9993) verwiesen.

Frage 6: Gaben die Veranstalter des „Nation of Gondwana“-Festivals im Rahmen des nach § 43 der Brandenburgischen Versammlungsstättenverordnung notwendigen Sicherheitskonzeptes persönliche Daten der Sicherheitskräfte gegenüber den zuständigen brandenburgischen Behörden an? (Bitte jeweils für die Kalenderjahre ab 2013 angeben.)

zu Frage 6: Gemäß § 43 der Brandenburgischen Versammlungsstättenverordnung wurden bei den aufgestellten Sicherheitskonzepten gegenüber der Polizei keine Angaben zu Personen mit Bewachungsaufgaben getätigt.

Frage 7: Welche Erkenntnisse haben die brandenburgischen Sicherheitsbehörden über Aktivitäten der linksextremistischen Terrorzelle um L. E. in Brandenburg? Steht die Gruppe im Verdacht, auch hier Straftaten verübt oder geplant zu haben? (Bitte näher begründen.)

zu Frage 7: Der Landesregierung obliegt es nicht, sich während des derzeit laufenden Gerichtsverfahrens am Oberlandesgericht Dresden zu einzelnen Angeklagten zu äußern.